

Horw, 12.10.15

Gemeinderat Horw  
Gemeindehausplatz  
6048 Horw

## **Einsprache Bebauungsplan Kernzone Winkel**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Verbesserungen des revidierten Bebauungsplans zur Kenntnis genommen. Leider betreffen diese Änderungen unsere in der ersten Einsprache geforderten Punkte kaum. Der Natur- und Vogelschutzverein Horw erhebt darum Einsprache gegen den vorliegenden Bebauungsplan Kernzone Winkel, öffentliche Auflage vom 14.9. bis 13.10.2015.

### **Riedschutzzone (Art. 25 BZR)**

Die Riedschutzzone überlagert im Bereich Süd (1 - 4) und Sternen den vorliegenden Bebauungsplan. Auf Grund der fehlenden ökologischen Pufferzone zwischen dem eigentlichen Schutzgebiet Steinibachried und der Umgebung wurde die Riedschutzzone ausgeschieden, welche die Funktion einer Pufferzone übernimmt. Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen schützen. Dies sind im vorliegenden Fall das Verhindern von Nährstoffeintrag und Störung (Begehung, Lärm, Licht etc.) sowie die Sicherstellung des hydrologischen Zustands. Ausserdem dient die Riedschutzzone der Vernetzung. Der vorliegende Bebauungsplan missachtet im Bereich Süd die Riedschutzzone in folgenden Punkten:

- Gemäss Art. 25 BZR sind alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachrieds stören, gefährden oder beeinträchtigen. Da das Steinibachried als Flachmoor von nationaler Bedeutung einen äusserst sensiblen Lebensraum darstellt, ist es fahrlässig sich in hydrologischen Angelegenheiten nur auf Annahmen von Fachgutachten zu verlassen. Eine mögliche Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wasserhaushalts kann nur durch eine vertiefte moorhydrologische Untersuchung ausgeschlossen werden. Auch die in Art. 23, Abs. 4 der Sonderbauvorschriften geforderte Fachperson muss sich ohne vertiefte Untersuchungen auf Vermutungen abstützen, was keine Garantie dafür ist, dass der Wasserhaushalt des Steinibachrieds während und nach der Bauphase unverändert erhalten bleibt.
- Gemäss Art. 25 BZR hat der Gemeinderat die Pflicht die ökologische Vernetzung des Rieds in der Umgebung zu fördern. Der Bebauungsplan sieht keine Vernetzungselemente mit der Umgebung vor (z. B. Amphibientunnels, Aufstiegshilfen oder Mauerlücken). In Art. 24, Abs. 1, Sonderbauvorschriften bezüglich Amphibien wird zwar in einem weiter gefassten Sinn eine Aussage zur Vernetzung gemacht ("... dass möglichst amphibienfreundliche Bedingungen geschaffen werden"). Die Formulierung ist jedoch viel zu vage und deshalb unverbindlich.

### **Gewässerraum (Art. 41 GSchV)**

Im vorliegenden Bebauungsplan stehen im Bereich Süd Hoch- und Tiefbauten in Konflikt mit dem Gewässerraum. Bei stehenden Gewässern bemisst sich der Gewässerraum ab der Uferlinie und muss mindestens 15 m betragen. Die massgebende Uferlinie des Vierwaldstättersees wurde durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur bei 434.00 m ü. M. ermittelt. Auf den Plänen wurde diese Linie generalisiert. Auch von dieser generalisierten Uferlinie gemessen unterschreiten die Hoch- und Tiefbauten von Süd 1, Süd 2 die Mindestabstände. Die Gewässerschutzverordnung sieht vor, dass in Kern- und Dorfzonen Ausnahmen möglich sind. In den Richtlinien zum Gewässerraum im Kanton Luzern wird unter Punkt 5.1 Nutzungsvorschriften des Bundes präzisiert, dass für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen möglich sind, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Durch die Riedschutzzone, die die Kernzone überlagert, ist ein solches überwiegendes Interesse jedoch gegeben und Ausnahmegewilligungen sind nicht zulässig. Art. 41b Abs. 2 besagt sogar, dass der Gewässerraum erhöht werden muss, soweit dies zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes notwendig ist.

### **Anträge:**

1. Der vorliegende Bebauungsplan und die zugehörigen Sonderbauvorschriften sind gemäss den unten stehenden Anträgen zu überarbeiten.
2. Der Gewässerraum von 15 m ab der Uferlinie von 434.00 m ü. M. ist ausnahmslos einzuhalten. Der geänderte Bebauungsplan sieht weder Tief- noch Hochbauten im Gewässerraum vor.
3. Wo dies für die Gewährleistung des Naturschutzes (Vernetzung, Amphibien, Moorhydrologie) notwendig ist, ist der ordentliche Gewässerraum (15 m) zu vergrössern.
4. Um eine Gefährdung der Hydrologie des Steinibachrieds auszuschliessen ist eine vertiefte Untersuchung einer Fachperson im Bereich Moorhydrologie durchzuführen. Die Resultate dieser Untersuchung müssen im geänderten Bebauungsplan festgehalten und berücksichtigt werden, damit der Wasserhaushalt weder gestört noch gefährdet oder beeinträchtigt wird.
5. Der Gemeinderat hat im Bebauungsplan konkret aufzuzeigen, wie er die Vernetzung des Steinibachrieds mit der Umgebung fördert.
6. Der Artikel 24 Abs. 1 der Sonderbauvorschriften ist zu präzisieren mit: "Bei jeder baulichen Veränderung ist sicherzustellen, dass möglichst amphibienfreundliche Bedingungen geschaffen werden. Insbesondere muss die Vernetzung der Lebensräume sichergestellt werden."

Freundliche Grüsse

Brigitte Ammann, Präsidentin  
Natur- und Vogelschutzverein Horw

Werner Bachmann, Aktuar  
Natur- und Vogelschutzverein Horw